

V e r k e h r s u n f a l l f l u c h t

Berechtigtes oder Entschuldigtes Sich-Entfernen

Tat- handlung

Nach § 142 I StGB wird bestraft, wer sich **berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht** (§ 142 II Nr. 2 StGB).

Grundsatz

Nicht erfasst von § 142 II Nr. 2 StGB sind Fälle, in denen nicht nur das **Sich-Entfernen** **berechtigt oder entschuldigt** geschah, sondern für den **gesamten Tatbestand** **Rechtfertigung oder Entschuldigung** anzunehmen ist (**Tatbestandsausschluß**).

Grundsatz

Da § 142 II Nr. 2 StGB beide Fälle (= „**berechtigt und entschuldigt**“) **gleich behandelt**, können Zweifel, ob es sich im Einzelfall um einen **Rechtfertigungs-** oder einen **Entschuldigungsgrund** handelt, in **Grenzfällen** dahingestellt bleiben.

Rechts- folgen

Liegt ein **berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen** vor, so trifft den **Unfallbeteiligten** die sog. **Nachholpflicht**. Kommt er dieser **Verpflichtung** nicht nach, liegt eine **Straftat** i.S.d. § 142 I i.V.m. § 142 II Nr. 2 StGB vor.

Rechts- folgen

Entfernt sich der **Unfallbeteiligte** **ohne Berechtigung oder Entschuldigung**, liegt eine **Straftat** i.S.d. § 142 I StGB vor.

V e r k e h r s u n f a l l f l u c h t

Berechtigtes oder Entschuldigtes Sich-Entfernen

Tat- bestands- ausschluß

Nicht erfasst von § 142 II Nr. 2 StGB sind z.B. Fälle:

- Kind als Unfallflüchtiger
- Unfall als Straftat gewollt

Bei Tatbestandsausschluß besteht keine Nachholpflicht.
Auch ergibt sich keine Strafbarkeit aus § 142 StGB.

Beispiel Einwilligung

Verzicht der Berechtigten auf alle Feststellungen
(strittig; zust.: Hentschel, Rn. 51; Tröndle/Fischer, Rn. 15, 17)

Beispiel Unfall nicht bemerkt

Zu einem Tatbestandsausschluß kommt es auch, wenn der Unfallbeteiligte den Unfall nachweislich nicht bemerkt hat.

Das gilt nach BVerfG [DAR 2007, 258 (= NZV 2007, 368) auch dann, wenn er innerhalb eines zeitlich und räumlichen Zusammenhangs Kenntnis von dem Unfall erlangt hat.

Hier wird jedoch zu ermitteln sein, ob das Sich-Entfernen vom Unfallort im Zeitpunkt der Kenntniserlangung noch nicht beendet ist. Entfernen-Vorsatz reicht bis zur Beendigung der Tat durch erfolgreiches Sich-Entfernen-Haben.

V e r k e h r s u n f a l l f l u c h t

Berechtigtes oder Entschuldigtes Sich-Entfernen

Beispiel

Einwilligung

Einwilligung der Unfallbeteiligten, die Feststellungen erst nachträglich zu treffen.

Beispiel

Mutmaßliche Einwilligung

Bei näheren persönlichen Beziehungen zum Geschädigten kann Sich-Entfernen aus dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung gerechtfertigt sein, wenn die Abwägung der Interessen des Geschädigten ergibt, dass diesem eine spätere Unterrichtung genügt:

- **ehemaliger Arbeitskollege**
- **Arbeitgeber**

Abgrenzung

Unfall nicht bemerkt

Zu einem Tatbestandsausschluß kommt es auch, wenn der Unfallbeteiligte den Unfall nachweislich nicht bemerkt hat.

Das gilt nach BVerfG [DAR 2007, 258 (= NZV 2007, 368) auch dann, wenn er innerhalb eines zeitlich und räumlichen Zusammenhangs Kenntnis von dem Unfall erlangt hat.

Hier wird jedoch zu ermitteln sein, ob das Sich-Entfernen vom Unfallort im Zeitpunkt der Kenntniserlangung noch nicht beendet ist. Entfernen-Vorsatz reicht bis zur Beendigung der Tat durch erfolgreiches Sich-Entfernt-Haben.

Unvorsätzliches Sich-Entfernen vom Unfallort ist straffrei

Gemäß § 142 I Nr. 1 StGB darf sich der Unfallbeteiligte nicht vom Unfallort entfernen, bevor er nicht zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die (notwendigen) Feststellungen ermöglicht hat.

Die eigentliche Tathandlung besteht im „Sich-Entfernen vom Unfallort“. Jedoch begeht keine Straftat i.S.d. § 142 I StGB, wer sich nach einem Verkehrsunfall berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, wenn und solange er die notwendigen Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglicht.

Diese Fallkonstruktion geht jedoch davon aus, dass der Unfallbeteiligte den Verkehrsunfall auch bemerkt hat.

Davon sind aber die Fälle zu unterscheiden, bei denen der Unfallbeteiligte den Verkehrsunfall nicht bemerkt hat. In diesen Fällen kommt es zum Tatbestandsausschluss mit der Folge, dass keine Straftat i.S.d. § 142 StGB vorliegt.

Das unvorsätzliche „Sich-Entfernen“ wurde jedoch dem berechtigten oder entschuldigtem „Sich-Entfernen“ gleichgestellt¹. Daher bestand für den Unfallbeteiligten die Verpflichtung, die notwendigen Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, sollte er noch innerhalb eines zeitlich und räumlich engen Zusammenhanges auf den Unfall hingewiesen worden sein. Die Praxis folgte dabei einer Entscheidung des BGH², welcher eine solche Vorgehensweise womöglich kriminalpolitisch für wünschenswert hielt. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Fälle sind – das wird jeder Unfallsachbearbeiter bestätigen können – nicht selten: „so dürfte doch hinreichend bekannt sein, dass viele Beschuldigte bei Bagatellunfällen mit kleineren Sachschäden von dem von ihnen verursachten Unfall erst erfahren haben wollen, wenn sie in der häuslichen Garage den eingedrückten Kotflügel oder das zerbrochene Rücklicht entdecken“³.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht⁴ nunmehr klargestellt, dass diese Gleichstellung dem Analogieverbot des Art. 103 II GG widerspricht.

Im streitbefangenen Fall hatte ein Kraftfahrer mit seinem Pkw mehrere andere Pkw im Überholverbot überholt und auf einem Baustellenabschnitt Rollsplitt aufgewirbelt, wodurch an einem der überholten Pkw Schäden an der Karosserie entstanden. Der Geschädigte folgte dem Pkw und stellte den Fahrer an einer Tankstelle zur Rede. Dieser bestritt die Sache und entfernte sich, ohne die Feststellungen nach § 142 I N. 1 StGB zu ermöglichen.

¹ So noch: Himmelreich/Bücken, Verkehrsunfallflucht, 4. Aufl. 2005, Rn. 203, 216, 221; Hentschel, schließt sich in der 39. Aufl. 2007, Rn. 52 zu § 142 StGB der neuen Rspr. an.

² BGHSt 28, 129 (VRS 55, 266; NJW 1979, 436); Geppert DAR 7/2007, 380.

³ Geppert DAR 7/2007, 380.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 19.03.2007, DAR 5/2007, 258 Anm. Geppert 7/2007, 380 (= NZV 7/2007, 368); so auch Hentschel, Rn. 52 zu § 142 StGB.

Da § 142 I StGB keinen abgeschlossenen Sachverhalt des Sich-Entfernt-Habens voraussetzt und ein Entfernen-Vorsatz grundsätzlich bis zur Beendigung der Tat durch ein erfolgreiches Sich-Entfernt-Haben gebildet werden kann, ist eine verfassungskonforme Auslegung denkbar, die Fälle erfasst, in den der Täter nachträglich auf den Unfall hingewiesen wird und sich gleichwohl –weiter – von der Unfallstelle entfernt. Diese durch das BVerfG dargestellte Möglichkeit wird in der Literatur⁵ als „Hintertür“ beschrieben. Ein erstes problemorientiertes obergerichtliches Urteil ist zwischenzeitlich ebenfalls veröffentlicht⁶.

⁵ Laschinski, Vorsatzloses Entfernen weiterhin strafbar?, in: NZV 2007, 444.

⁶ OLG Düsseldorf NZV 2008, 107.